

Kreisbrandmeister Kreis Viersen
Klaus-Thomas Riedel

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2802

A09, A11

Buschstr. 65
47877 Willich
Tel. 02156 3754
15. Juli 2015

Begründung – Änderungsvorschlag § 39 BHKG

Der Entwurf des BHKG sieht im Abschnitt 3 Regelungen für die überörtliche Hilfeleistung vor. Sie sind notwendig, weil seit dem Inkrafttreten des FSHG im Jahre 1998 die Formen gegenseitiger Unterstützung vor allem durch die Organisation und Aufstellung solidarischer Hilfeleistungssysteme im Rahmen einheitlicher Landeskonzepte sehr weitgehende Veränderungen erfahren haben.

Als Reaktion auf die Umsetzung dieser Landeskonzepte soll zukünftig zwischen „gegenseitiger Hilfe“ und „landesweiter Hilfe“ unterschieden werden (§ 39 BHKG); es handelt sich um eine Unterscheidung, die sich letztendlich auf die Anforderungswege auswirkt.

Dabei wird allerdings (fälschlicherweise) unterstellt, dass sich „gegenseitige Hilfe“ lediglich auf die Hilfeleistung innerhalb eines Kreises oder zwischen unmittelbar angrenzenden Gemeinden und Kreise beschränkt. Das führt konsequenterweise dazu, dass jede Hilfe, die von außerhalb der unmittelbaren Nachbarn kommt, bereits eine Form „landesweiter Hilfe“ darstellt.

Während in den Fällen der „gegenseitigen Hilfe“ die Anforderung der Einsatzmittel und Einsatzkräfte unmittelbar von der Leitstelle der hilfeersuchenden Behörde bei der Leitstelle der hilfeleistenden Behörde erfolgen soll, muss nach dem Wortlaut des vorliegenden Gesetzentwurfes zukünftig jede Hilfe, die von außerhalb der unmittelbaren Nachbarn kommt, über die obere Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) angefordert werden.

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung getroffene Unterscheidung unterstellt, dass es sich bei „gegenseitiger Hilfe“ um normale Unterstützungs- und Verstärkungskräfte im Rahmen der Alltagsorganisation handelt (Löschzug, Spezialfahrzeug, Kran, Drehleiter), die auf möglichst kurzem Wege abrufbar sein sollen. In der Tat garantiert nämlich nur der direkte Kontakt zwischen den Leitstellen das gewünschte und benötigte verzögerungsfreie Verfahren.

Weil in der täglichen Realität diese beschriebene Unterstützung aber nicht nur zwischen unmittelbaren Nachbarn stattfindet, greifen die Regelungen über die „gegenseitige Hilfe“ zu kurz und führen zu einsatztaktisch nicht vertretbaren Folgen.

Diese stellen sich vor allem dadurch ein, weil die oberen Aufsichtsbehörden über keine eigenen Leitstellen, sondern lediglich über sog. Meldeköpfe verfügen, die typischerweise durch einen einzelnen Einsatzbeamten (teilweise von zu Hause aus) dargestellt werden. Es ist ganz naheliegend, dass solch ein Weg über die Bezirksregierungen bei zeitkritischen Anforderungen zu einer nicht hinnehmbaren zeitlichen Verzögerung führt.

Solch eine Verzögerung ist bei der Anforderung von Einheiten nach Landeskonzepten hinnehmbar, weil es sich bei ihnen typischerweise um Ablösungskräfte oder um Formen der Unterstützung handelt, die eine längere Anfahrtszeit haben und deshalb nicht so zeitkritisch zu beurteilen sind, wie die Anforderung von Spezialgerät zur regionalen Ergänzung laufender Einsatzszenarien.

All dem ließe sich durch eine Formulierung begegnen, die nicht auf den Nachbarschaftscharakter der Unterstützung abstellt, sondern auf die Besonderheiten, die sich durch die Landeskonzepte ergeben haben:

(2) Die Hilfe ist nur auf Anforderung zu leisten. Die Hilfeleistung wird von der Leitstelle der hilfeersuchenden Behörde direkt bei der Leitstelle der hilfeleistenden Behörde angefordert. Abweichend davon sind Einheiten nach Vorgaben des für Inneres zuständigen Ministeriums zur landesweiten Hilfe über die oberen Aufsichtsbehörden anzufordern. Diese können sich zur Koordinierung der Hilfeleistung einer leistungsfähigen Leitstelle ihres Zuständigkeitsbereichs bedienen.